



Wilhelm GmbH & Co. KG
Feuerverzinkerei
Heideweg 41
93149 Nittenau
Telefon 0 94 36 / 94 44 - 0
Telefax 0 94 36 / 94 44 - 25
E-Mail: info@helgert-feuerverzinkerei.de
Internet: www.helgert-feuerverzinkerei.de

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Anerkennung der Lieferbedingungen

Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend. Allen Vereinbarungen – auch für künftige Lieferungen und Leistungen – liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

2. Allgemeines – Geltungsbereich

2.1: Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2.2: Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2.3: Die zu dem Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Besteller beigefügter Werkstücke mit vertraglichen Spezifikationen (u.a. Stückzahlen) oder übergebenen Zeichnungen und Mustern werden vom Lieferer nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung überprüft.

3. Auftragserteilung

3.1: Mit Auftragserteilung verpflichtet sich der Besteller, uns die Materialbezeichnung, die Materialgüte, die Abmessungen und die Stückzahl der von uns zu veredelnden Teile mitzuteilen. Bei komplizierten oder größeren Teilen sind uns Zeichnungen oder zumindest Skizzen beizufügen, und es ist uns bei individuell gefertigten Teilen und Kleinteilen je ein Muster vorzulegen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, mit seiner Bestellung etwaig nach der DAST-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbau erforderliche Bestellspezifikationen mitzuteilen. Der Besteller ist ebenfalls verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen und uns schriftlich mitzuteilen, ob die DAST-Richtlinie 022 anzuwenden ist, und zudem, welche Korrosivitätskategorie im Übrigen erforderlich ist. Wir setzen stets eine max. Korrosionsbelastung gem. Korrosivitätskategorie C 3 und die DAST-022 Richtlinie Vertrauenszone 1 voraus.

Stahlwerkstoffe die einer anderen Korrosivitätskategorie, sowie einer anderen DAST-022 Richtlinie/Vertrauenszone bedürfen,

darf der Besteller nur nach vorheriger Anfrage und schriftlicher Bestätigung in Auftrag geben.

Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und der technisch gemachten Angaben, sowie für die Ausführung und die Prüfung der feuerverzinkungsgerechten Konstruktion nach DIN EN ISO 14713. Diesbezüglich weisen wir ausdrücklich auf unser Informationsblatt „Feuerverzinkungsgerechtes Konstruieren und Fertigen“ auf unserer Internetseite www.helgert-feuerverzinkerei.de hin.

3.2: Maßgebend für die Feuerverzinkung ist die DIN EN ISO 1461 und DIN EN ISO 14713 in Ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderung für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: tZn o) sowie der Kommentar zu dieser Norm. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden die uns zum Feuerverzinken angelieferten Teile im Normaltemperaturbereich stückverzinkt (Normaltemperaturverzinkung).

Vertragsgegenstand ist ausschließlich eine Feuerverzinkung gemäß DIN EN ISO 1461. Auf die Oberflächenvorbereitung und das Applikationsverfahren für eine eventuelle zusätzliche Beschichtung der feuerverzinkten Oberfläche haben wir keinen Einfluß. Für die Haftung einer eventuellen Beschichtung können wir deshalb wie oben beschrieben keine Gewährleistung übernehmen.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden und deren Folgen die aufgrund einer nicht feuerverzinkungsgerechten Konstruktion auftreten, bzw. in Zusammenhang mit übermäßiger mechanischer, chemischer, thermischer oder elektrolytischer Beanspruchung stehen.

Unsere Gewährleistung besteht unter der Voraussetzung, dass eine rein atmosphärische Korrosionsbeanspruchung bis max. zur Korrosivitätskategorie C 3 vorliegt.

Dies gilt nur, wenn einwirkende Medien bzw. mikroklimatische Bedingungen keine Substanzen enthalten, die der natürlichen, und für den Korrosionsschutz der Feuerverzinkung notwendigen Neigung zur Deckschichtenbildung entgegenwirken.

3.3: Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Beschaffenheit des zu verzinkenden Materials

4.1: Wir setzen voraus, dass die durch Feuerverzinken zu veredelnden Stahlwerkstoffe den Anforderungen der DIN EN ISO 10025 mit einer Oberflächenbeschaffenheit die der DIN EN 10163 entsprechen verwendet werden muss und dass es sich



/Vertrauenszoonum feuerverzinkungsgerechte Stähle handelt, die aufgrund

ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer mechanischen Eigenschaften zum Feuerverzinken geeignet sind. Stahlwerkstoffe nach anderen Normen und/oder anderen Eigenschaften darf der Besteller nur nach vorheriger Anfrage und schriftlicher Bestätigung in Auftrag geben.

Die Werkstücke müssen frei von z. B. Öl, Fett, Beschichtungsstoffen, Kohlenstoffschichten (wie Walzölrückstände), Schweißlacke, Aufkleber, Leim, Markierungsmaterialien, Fabrikationsölen und ähnlichen Verunreinigungen angeliefert werden.

Soweit Ausbesserungen der verzinkten Ware erforderlich und nach DIN EN ISO 1461 möglich sind, werden diese mit geeigneter Zinkstaubfarbe ausgeführt, es sei denn, mit dem Lieferer ist etwas anderes vereinbart.

5. Preise

5.1: Die von uns durchgeführten Verzinkungsarbeiten sind Lohnaufträge.

5.2: Die Preise für das Feuerverzinken verstehen sich – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart ist – ab Werk verzinkt gewogen. Grundlage der Preisberechnung für das Feuerverzinken ist der Auftragschein bzw. der Kundenliefererschein mit Wiegeabdruck des Lieferers. Die Preise setzen sich zusammen aus dem Grundpreis bzw. dem vom Lieferer ermittelten Gewicht nach dem Feuerverzinken und dem variablen Metall-Energie-Zuschlag (MEZ). Etwaige Mehrkosten von Prüfungen, Protokollierungen, Messungen oder Weißrostbehandlungen werden zusätzlich berechnet. Die jeweiligen Preise schließen die Verpackung nicht ein. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

5.3: Treten bei Dauerlieferungen von mehr als einem Monat wesentliche Änderungen von mehr als 10% bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere für Löhne, Material, Energie oder eigener Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenen Umfang angepasst werden. Werden Materialqualitäten oder Konstruktionen angeliefert, die den Verzinkungsvorgang in der Art beeinflussen, dass die aufgebrachte Zinkschicht die Mindestschichtdicke nach DIN EN ISO 1461 um mehr als 50% übersteigt, ist der Lieferer zu einer angemessenen Preisnachforderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Bei den von uns angegebenen Preisen sind Mindest-Zinkschichtstärken gem. DIN EN ISO 1461 und übliche Bearbeitungszeiten vorausgesetzt. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind wir berechtigt, einen nach unseren Kalkulationsunterlagen zu ermittelnden höheren Preis zu verlangen.

5.5: Die Geltendmachung von Mindermengenzuschlägen bei Einzellieferungen unter 100 kg bleibt uns vorbehalten.

5.6: Die Nachberechnung vereinbarter Zusatzarbeiten behalten wir uns vor.

6. Zahlungsbedingung

6.1: Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der konkrete Zahlungstermin wird auf

der Rechnung vermerkt. Der Kunde gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 5% bei Verbrauchern 9% bei Unternehmern über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

6.2: Der Lieferer kann von dem Vertrag unverzüglich zurücktreten, wenn der Kunde ihn über seine die Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen falsch informiert bzw. wichtige diesbezügliche Aspekte verschwiegen hat, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenz-/Vergleichsverfahren beantragt wurde oder sonstige Tatsachen bekannt werden, die den Zahlungsanspruch des Lieferers als gefährdet erscheinen lassen. Statt vom Vertrag zurückzutreten ist der Lieferer auch berechtigt, Vorleistungen oder Sicherheiten zu verlangen.

6.3: Das Rücktrittsrecht entsteht auch, sofern die die Kreditwürdigkeit beeinträchtigenden Verhältnisse beim Kunden nach Vertragsabschluss entstehen.

6.4: Sind die Waren noch nicht geliefert, kann der Kunde den Rücktritt durch Vorauskasse innerhalb angemessener Frist abgeben, dies jedoch nur im Einverständnis durch den Lieferer.

6.5: In den Fällen eines Vertragsrücktrittes durch den Lieferer oder einer sonstigen vom Kunden verschuldeten Vertragsbeendigung hat der Lieferer Anspruch auf Schadensersatz. Der Schadensersatz beträgt pauschal 30% der Auftragssumme. Es ist dem Lieferer unbenommen, statt den Pauschalsätzen für Schadensersatz, Aufwendungen und Wertminderung einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen. Dem Kunden ist es ebenso möglich, einen geringeren Schaden dem Lieferer darzulegen und unter Beweis zu stellen.

6.6: Kommt der Kunde mit einer fälligen Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6.7: Der Kunde darf lediglich mit den von dem Lieferer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Sicherheiten

7.1: An den uns übergebenen Teilen steht uns ein Pfandrecht zu, das wir wegen, insbesondere auch früher entstandener und fälliger Forderungen, gegen den Besteller geltend machen können.

7.2: Liefern wir dem Besteller die von uns veredelten Teile vor vollständiger Bezahlung aus, gilt als vereinbart, dass uns das Miteigentum an den veredelten Teilen werkanteilmäßig in Höhe unserer offenen Forderungen zusteht und der Besteller die veredelten Teile für uns unentgeltlich verwahrt. Teile, an denen uns das Miteigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3: Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentli-



chen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich nicht uns gegenüber in Zahlungsverzug befindet. Er tritt uns jedoch bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen sicherungshalber in der Höhe ab, die unserer Forderung im Verhältnis zum Besteller entspricht. Wir ermächtigen den Besteller jederzeit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unserer Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offen legen und uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

7.4: Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des uns zustehenden Teilwertes an der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.5: Der Besteller tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen.

7.6: Bei Pfändungen der Vorbehaltsware oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns dadurch entstandenen Ausfall, begrenzt auf die Kosten der Klage gem. § 771 ZPO.

7.7: Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Liefer- und Leistungszeit

8.1: Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus und ist zunächst verbindlich.

8.2: Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtliche und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, insbesondere die Einhaltung vereinbarter Anliefertermine, die Anlieferung verzinkungsgerechten Materials gem. DIN EN ISO 14 713 und die Erfüllung der dem Besteller nach der DAST-Richtlinie 022 obliegenden Pflichten. Verbindlich von uns zugesagte Lieferfristen beginnen deshalb erst mit Eingang der Teile bei uns, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem uns die in Ziffer 3.1 und 3.2 angeführten Angaben, Unterlagen oder Muster zugegangen sind. Sind zur Erreichung eines verzinkungsgerechten Zustandes Vorarbeiten, etwa der in Ziffer 4.1 u. 4.2 bezeichneten Art, erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Beendigung dieser Arbeiten. Sofern der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt, bleibt die Einrede des nicht erfüllten Vertrages vorbehalten.

8.3: Verletzt der Besteller schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.4: Sofern die Voraussetzung der vorstehenden Ziffer 8.2 vorliegen, geht des Weiteren die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der angelieferten Teile in diesem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem dieser in Schuldnerverzug geraten ist.

8.5: Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer vor uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Verzugsschaden begrenzt.

8.6: Im Übrigen ist unsere Haftung im Falle des Lieferverzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5% des nachgewiesenen Lieferwertes (das ist der nachgewiesene Herstellungswert der angelieferten Teile), maximal jedoch auf 5% des nachgewiesenen Lieferwertes begrenzt.

8.7: Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

9. Gefahrenübergang, Versand und Verpackung

9.1: Sofern nicht abweichend vereinbart, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

9.2: Versandbereit gemeldete Teile sind vom Besteller unverzüglich abzuholen. Unterlässt der Besteller dies, sind wir nach Ablauf von 10 Kalendertagen berechtigt, die Teile nach eigener Wahl entweder an den Besteller zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

9.3: Bei Annahmeverzug des Bestellers sind wir ferner berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

9.4: Sofern wir trotz vereinbarter Lieferung „ab Werk“ Teile durch eigene Mitarbeiter ausliefern, werden wir bezüglich des Transportes an die Anlieferstelle (einschließlich Auf- u. Abladen) gefälligkeithalber tätig, eine Haftung nur für Beschädigung der Teile ist insoweit ausgeschlossen, es sei denn wir oder unsere Mitarbeiter haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

9.5: Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht von uns zurückgenommen. Ausgenommen hiervon sind im Eigentum des Lieferers stehende Transportbehälter wie z.B. Paletten, Gitterboxen, Gestelle. Der Besteller ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

9.6: In Folien verpackte Ware ist unverzüglich nach Anlieferung durch den Kunden wegen der Bildung von Weißrost zu entpacken und luftzirkulierend zu lagern.



10. Mängelhaftung

10.1: Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

10.2: Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

10.3: Die Haftung für Mängel die auf die Ungeeignetheit von Stählen oder darauf beruhen, dass die angelieferten Konstruktionen nicht im Sinne der entsprechenden Regeln ausgeführt worden sind, die technischen Hinweise zum Feuerverzinken lt. der entsprechenden DIN-Normen z.B. DIN EN ISO 10025, DIN EN 10163, DIN EN ISO 14713 etc. nicht vollständig eingehalten wurden und/oder mit bloßem Auge nicht erkennbar sind, entfällt. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Ebenso wenig stehen wir für ein für mechanische Beschädigung, die z.B. durch Transport oder Montage entstehen, für Verunreinigungen, die durch natürliche oder künstliche chemische Stoffe (z.B. Reinigungsmittel, Streusalze) verursacht werden, sowie für nachträgliche Schweißungen, die nicht gem. DIN EN ISO 1461 nachgearbeitet werden. Schließlich setzen wir eine maximale Korrosionsbelastung gemäß Korrosivitätskategorie C 3 voraus. Liegt eine solche nicht vor, stehen wir für darauf zurückzuführende Mängel nicht ein. Ferner stehen wir für die Mängel, die auf Nichtbeachtung der DAST-Richtlinie O22 oder auf falsche, ungenaue, fehlerhafte Angaben des Bestellers nach der DAST-Richtlinie O22 beruhen, nicht ein.

10.4: Der Lieferer haftet nicht für Mängel, die nach Gefahrenübergang durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Lagerung und / oder außergewöhnliche äußere Einflüsse entstehen.

10.5: Der Besteller hat die veredelten Teile unverzüglich, nach Anlieferung oder bei Abholung (auch durch Dritte, z.B. Spedition), jedoch vor jeglicher Weiterverwendung, z.B. Einbau, Montage oder Beschichtung, auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Rügen wegen offensichtlich mangelhafter oder offensichtlich abweichender Beschaffenheit sind unverzüglich, bei verdeckten Mängeln binnen 8 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Untersuchung bzw. Rüge entfällt unsere Gewährleistung. Wurde eine Abnahme der von uns bearbeitenden Teile auf dem Werkgelände vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können.

10.6: Uns ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel nach unserer Wahl an unserem Betriebsitz oder vor Ort festzustellen. Beanstandete Teile sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der Besteller

seiner Rücksendungsverpflichtung nicht nach oder nimmt er ohne unsere Zustimmung Änderungen an den bereits beanstandeten Teilen vor, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

10.7: Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge nehmen wir Nacherfüllung in der Weise vor, dass wir den Mangel beseitigen (Nachbesserung).

10.8: Kommen wir dieser Verpflichtung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann der Besteller uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unsere Verpflichtung zu erfüllen haben. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist kann der Besteller Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder durch einen Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen.

10.9: Wird die Nachbesserung erfolgreich von dem Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers mit Erstattung der ihm entstandenen erforderlichen Kosten abgegolten. Eine Kostenerstattung ist insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen deshalb erhöhen, weil die Teile nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden sind, es sei denn, dies entsprach der bestimmungsgemäßen Verwendung der Teile.

10.10: Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt ferner vorstehender Absatz 10.8 letztem Satz entsprechend.

10.11: Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den veredelten Teilen um solche handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In einem solchen Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

11. Unmöglichkeiten, Vertragsanpassung

11.1: Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2: Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 3.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu,



vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Sonstige Ansprüche, Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften nur für solche Schäden, die an den von uns gelieferten Teilen selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

12.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Teile für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie

gelten auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an den gelieferten Teilen selbst entstanden sind, abzusichern.

12.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.5 Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben bestehen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1: Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder des Öffentlich-Rechtlichen Sondervermögen ist.

13.2: Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

13.3: Soweit einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Nittenau, Juni 2024

**Geschäftsführung Harald Fuchtenbusch
Geschäftsführung Matthias Götz
Geschäftsführung Volker Tichy**

**Bereichsgeschäftsführer Süd Lutz Tobias
Werksleiter Nittenau Fink Sebastian**

**Kommanditgesellschaft mit Sitz in Nittenau
Registergericht Amberg HRA 1322**

**Persönlich haftende Gesellschafterin: Wilhelm Helgert GmbH
Registergericht Amberg HRB 397**

Ein Unternehmen der WIEGEL-Gruppe